

Niederschrift

**über die 2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 25.11.2009 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses**

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Bürgermeister Horst Thiele

Ratsmitglied

Frau Birgit Behner	CDU	
Frau Marion Buschmann	CDU	bis TOP 14.4
Herr Walter Corbat	CDU	
Herr Lothar Kaltenborn	CDU	
Frau Sabine Kittel	CDU	
Herr Dr. Stephan Lipski	CDU	
Frau Claudia Schlottmann	CDU	
Herr Rainer Schlottmann	CDU	
Herr Dr. Peter Schnatenberg	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Herr Martin Schulte	CDU	
Frau Angelika Urban	CDU	
Frau Birgit Alkenings	SPD	
Herr Hans-Georg Bader	SPD	
Frau Anabela Barata	SPD	
Herr Manfred Böhm	SPD	
Herr Christoph Bosbach	SPD	
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Herr Reinhold Daniels	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Rolf Mayr	SPD	
Herr Hans-Werner Schneller	SPD	
Herr Dominik Stöter	SPD	
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD	
Herr Kurt Wellmann	SPD	
Frau Dr. Christina Krasemann-Sharma	BA	
Herr Ludger Reffgen	BA	
Herr Udo Weinrich	BA	
Herr Alfred Will	BA	
Herr Klaus-Dieter Bartel	Grüne	
Frau Ellen Reitz	Grüne	
Herr Hartmut Toska	Grüne	
Frau Susanne Vogel	Grüne	
Herr Friedhelm Burchartz	FDP	
Herr Dr. Heimo Haupt	FDP	
Herr Rudolf Joseph	FDP	
Herr Thomas Remih	FDP	
Frau Martina Reuter	FDP	

Frau Heidi Weiner	FDP
Herr Dr. Ralf Bommermann	dUH
Herr Werner Horzella	dUH
Frau Marlene Kochmann	dUH
Herr Günter Pohlmann	dUH

Von der Verwaltung

Herr 1. Beig. Norbert Danscheidt
Herr Beig. Reinhard Gatzke
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Frau Monika Ortmanns Gleichstellungsbeauftragte
Herr Michael Witek
Herr Lutz Wachsmann
Herr Roland Becker

Es fehlte:

Ratsmitglied

Herr Jürgen Spelter CDU

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Befangenheitserklärungen | |
| 2 | CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht | |
| 3 | Feststellung der Gültigkeit des Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2009 | WP 09-14 SV 10/006 |
| 4 | a) Umbesetzung in Ausschüssen
b) Änderung des Ausschussvorsitzes im Schul- und Sportausschuss | WP 09-14 SV 01/021 |
| 5 | Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters | WP 09-14 SV 10/001 |
| 6 | Vorläufige Änderung der Dezernatsverteilung | WP 09-14 SV 10/007 |
| 7 | Zuständigkeiten des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz und des Sozialausschusses | WP 09-14 SV 01/019 |
| 8 | 1. Bericht über Einzelprüfungsergebnisse des Jahres 2009 vom 20.10.2009 | WP 09-14 SV 14/002 |

9	Bericht und Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 vom 20.10.2009	WP 09-14 SV 14/001
10	Erlass einer neuen Sondernutzungssatzung	WP 09-14 SV 32/002
11	Künftige Struktur der Stadtentwässerung Hilden	WP 04-09 SV 20/179
12	Anregungen und Beschwerden	
13	Bürgerantrag nach § 24 GO NW vom 28.08.2009 von Herrn Walter Kimmel, Kalstert 88, 40724 Hilden	WP 09-14 SV 68/002
14	Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses	
14.1	50. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Werner-Egk-Straße / Schumannstraße (Friedenskirche); Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage Beschluss der Änderung	WP 09-14 SV 61/006
14.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57A, 3.Änderung (VEP Nr.12) für den Bereich Werner-Egk-Straße / Schumannstraße / Molzhausweg (Friedenskirche); Abhandlung der Anregungen Beschluss des Durchführungsvertrages Satzungsbeschluss	WP 09-14 SV 61/005
14.3	Bebauungsplan Nr. 66, 4.Änderung für den Bereich Westring / Nordfriedhof / Herderstraße / Ellerstraße Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 08.10.2003	WP 09-14 SV 61/009
14.4	Bebauungsplan Nr. 73A, 4. beschleunigte Änderung für den Bereich Berliner Str. / Am Rathaus; Abhandlung der Anregungen Satzungsbeschluss	WP 04-09 SV 61/288/1
15	Haushalts- und Gebührenangelegenheiten	
15.1	Produktbericht Soziale Dienste - Stand 02.10.2009 - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe -	WP 09-14 SV 51/011
15.2	3. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 22.12.2006	WP 04-09 SV 68/052
16	Anträge	
16.1	Europawoche vom 2. bis 10. Mai 2010; Antrag der BA-Fraktion vom 28.10.2009	WP 09-14 SV 01/020
16.2	Antrag der Fraktion BA zum Thema Lkw-Parkplätze	WP 09-14 SV 66/001
16.3	Netzwerk Klimaschutz und Klimaanpassungskonzepte hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	WP 04-09 SV 66/172
16.4	Wiederbesetzung von Stellen / Antrag der dUH-Fraktion vom 04.11.2009	WP 09-14 SV 10/009

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 16.5 | Kommunaler Ordnungsdienst / Antrag der dUH-Fraktion vom 04.11.2009 | WP 09-14 SV 10/008 |
| 16.6 | Kommunaler Ordnungsdienst (KOD) und AK "Ordnungspartnerschaften" | WP 09-14 SV 32/004 |
| 16.7 | Konzept zur Verbesserung der Sauberkeit auf Hildener Straßen, Wegen und Plätzen / Antrag der dUH-Fraktion | WP 09-14 SV 68/003 |
| 16.8 | Antrag der dUH-Fraktion vom 04.11.2009 Bericht über die städtischen Jugendzentren | WP 09-14 SV 51/020 |
| 16.9 | Antrag der dUH-Fraktion vom 04.11.2009 Vermittlung sozialpädagogischer Kenntnisse an Vereine und Übungsleiter | WP 09-14 SV 51/019 |
| 17 | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 18 | Entgegennahme von Anfragen und Anträgen | |
| 18.1 | Einschränkungen im Einzelhandel - Antrag dUH-Fraktion | |
| 18.2 | Bestandsaufnahme bei Baustellen - Antrag dUH-Fraktion | |
| 18.3 | Warensortiment auf Hildener Flohmärkten - Anfrage FDP-Fraktion | |

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Horst Thiele eröffnete die Sitzung und begrüßte die Vertreter der Verwaltung und der Presse sowie die erschienen Zuhörer.

Er stellte fest, dass zur Sitzung rechtzeitig eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig sei.

Sodann bat er die im Saal Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben und verlas folgenden Nachruf:

Am 19. November 2009 verstarb Herr Klaus Kirschbaum - ehemaliges Mitglied des Rates der Stadt Hilden - im Alter von 69 Jahren

Rat und Verwaltung nehmen Abschied von einem verdienstvollen Mann, der seinen Aufgaben mit Sachkenntnis und großem Pflichtgefühl nachgekommen ist.

In der Zeit von 1969 bis 1988 gehörte er dem Rat insgesamt 19 Jahre an.

Herr Kirschbaum stellte sein Wissen und Können in folgenden Ausschüssen zur Verfügung: Bau- und Planungsausschuss; Verkehrsausschuss; Schulausschuss; Kulturausschuss; Haupt- und Finanzausschuss; Stadthallenausschuss; Wirtschaftsförderungsausschuss; Ausschuss für Stadtent-

wicklung sowie in den Verwaltungsräten der Stadtwerke Hilden GmbH und der Stadtparkasse Hilden GmbH

Für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Rat der Stadt und seinen Ausschüssen wurde Herr Kirschbaum 1979 mit dem „Großen Stadtwappenteller in Silber“ und 1984 mit dem „Stadtwappenschild mit Fabricius-Medaille in Silber“ geehrt.

Wir sind Herrn Kirschbaum zu großem Dank verpflichtet.
Rat und Verwaltung unserer Stadt werden dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seiner Familie gilt unser tiefes Mitgefühl.

Sodann bat er, Rm. Kurt Wellmann zu sich nach vorne und verpflichtete ihn als Mitglied des Rates mit folgenden Worten:

Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.

Die Verpflichtung wurde per Handschlag besiegelt. Während der Verpflichtung hatten sich die im Saal Anwesenden von ihren Plätzen erhoben.

Änderungen zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde hat sich niemand gemeldet.

1 Befangenheitserklärungen

Die Rm. Brehmer/SPD und Hebestreit/SPD erklärten sich zum Tagesordnungspunkt 13 (Bürgerantrag von Herrn Walter Kimmel, Kalstert 88, Hilden) befangen.

- 2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
-

Bürgermeister Thiele verwies auf die den Fraktionen per E-Mail zur Verfügung gestellten Schriftstücke. Darüber hinaus gäbe es zurzeit keinen neuen Sachstand.

- 3 Feststellung der Gültigkeit des Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2009 WP 09-14 SV 10/006
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz die Gültigkeit des Ergebnisses der Kommunalwahl 2009 fest.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- 4 a) Umbesetzung in Ausschüssen WP 09-14 SV 01/021
b) Änderung des Ausschussvorsitzes im Schul- und Sportausschuss
-

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat der Stadt wählt und beruft auf Antrag der FDP- Fraktion

in den Schul- und Sportausschuss
als ordentliches Mitglied Herrn Rudolf Joseph
(*anstelle von Friedhelm Burchartz*)

in den Sozialausschuss
als ordentliches Mitglied Frau Heidi Weiner
(*anstelle von Frau Prof. Dr. Barbara Haupt*)

in den Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege
als ordentliches Mitglied Frau Prof. Dr. Barbara Haupt (sB)
(*anstelle von Friedhelm Burchartz*)

Als stellv. Mitglied Herrn Friedhelm Burchartz
(*anstelle des sachk. Bürgers Stefan Rüscher*)

in den Stadtentwicklungsausschuss

als ordentliches Mitglied
(anstelle von Heidi Weiner)

Herrn Friedhelm Burchartz

in den Integrationsbeirat

als ordentliches Mitglied
(anstelle von Friedhelm Burchartz)

Frau Heidi Weiner

sowie auf Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

in den Jugendhilfeausschuss

als stellv. Stimmberechtigtes Mitglied
(anstelle von Marianne Münnich)

Frau Helga Achterwinter

b) Der Rat der Stadt nimmt Kenntnis davon, dass Herr Rudolf Joseph / FDP den Vorsitz im Schul- und Sportausschuss übernimmt.

Abstimmungsergebnis:

Bei Enthaltung der Fraktionen CDU und BA einstimmig beschlossen

5 Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des
Bürgermeisters

WP 09-14 SV 10/001

Rm. Bartel beantragte für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„Der Rat der Stadt bestellt Herrn Beigeordneten Reinhard Gatzke zum ersten Beigeordneten“

Zugleich beantragte er, die Abstimmung geheim durchzuführen.

Für den Antrag auf geheime Abstimmung ergaben sich 32 Stimmen, dagegen 11 Stimmen.

Die Auszählung der Stimmen durch die Ratsmitglieder Schulte/CDU und Stöter/SPD ergab

für den Beigeordneten Danscheidt:	28 Stimmen
für den Beigeordneten Gatzke	15 Stimmen
ungültig	1 Stimme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden bestellt Herrn Beigeordneten Norbert Danscheidt mit sofortiger Wirkung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

In geheimer Abstimmung mehrheitlich angenommen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden legt gem. § 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Geschäftskreis der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister vorübergehend wie folgt fest:

- Dezernat I (Herr Beigeordneter Danscheidt) mit den Ämtern 10 (Haupt- und Personalamt), 14 (Rechnungsprüfungsamt), 26 (Amt für Gebäudemanagement), 32 (Ordnungsamt), 34 (Standesamt), 37 (Feuerwehr) sowie 80 (Team Wirtschaftsförderung)
- Dezernat II (Herr Bürgermeister Thiele) mit 01 (Team Bürgermeisterbüro / Ratsangelegenheiten) und dem Amt 20 (Amt für Finanzservice)
- Dezernat III (Herr Beigeordneter Gatzke) mit den Ämtern 41 (Kulturamt), 50 (Amt für Soziales und Integration) sowie 51 (Amt für Jugend, Schule und Sport).
- Dezernat IV (Herr Bürgermeister Thiele) mit den Ämtern 60 (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt), 61 (Planungs- und Vermessungsamt), 66 (Tiefbau- und Grünflächenamt) sowie 68 (Zentraler Bauhof).

Die Beigeordneten Danscheidt und Gatzke vertreten sich gegenseitig. Der Kämmerer wird von Herrn Beigeordneten Danscheidt, in dessen Abwesenheit von Herrn Beigeordneten Gatzke, vertreten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Bürgermeister Thiele erklärte, dass die Ziffer 4 des Beschlussvorschlages noch einer redaktionellen Änderung bedarf insofern, als Einigkeit bestand, dass die Angelegenheiten des Amtes für Gebäudewirtschaft nicht grundsätzlich in den Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss eingebracht werden, sondern nach der jeweiligen Fachausschussberatung zusätzlich im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beraten werden sollten.

Dr. Bommermann/dUH regte an, dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz auch das Thema Lärmschutz vorberaten zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden

1. beschließt folgende Zuständigkeiten für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz:

- I. Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel entscheidet der Ausschuss abschließend über:
 1. Zuwendungen an in Hilden tätige Ortsvereine der nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine von über 5.000,- €.
 2. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung.
- II. Folgende Angelegenheiten werden im Ausschuss vorberaten:
 1. Aufgaben der lokalen Agenda und des Klimabündnisses.
 2. Gesamtstädtische Konzepte zu folgenden Bereichen:
 - Vorbereitende Flächennutzungsplanung
 - Generalentwässerungsplan
 - Abwasserbeseitigungskonzept nach § 54 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)
 - Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung
 - Klimaschutz
 - Grünordnungsplan
 - Gewässer-, Luft- und Bodenschutz *sowie Immissionsschutz*
 - Forstbetrieb
 - Friedhöfe
 3. Stellungnahmen der Stadt bei der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von behördlichen Genehmigungsverfahren außerhalb des Baugesetzbuches, soweit bei den beabsichtigten Vorhaben besondere Umweltauswirkungen zu erwarten sind (z.B. Planfeststellungsverfahren, Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans).
 4. Angelegenheiten des Amtes für Gebäudewirtschaft werden ~~in den Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss eingebracht. Investive Neubau- und Unterhaltungsmaßnahmen werden~~ zusätzlich im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beraten.
 5. Unterlagen gem. § 14 GemHVO zu:
 - Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von städtischen Gebäuden
 - Schaffung von Grünanlagen (soweit es sich nicht um Spiel- oder Sportplätze sowie Gebäudeaußenanlagen handelt).
 6. Ortsrechtliche Vorschriften ohne Gebührensatzungen, die den Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz betreffen, soweit nicht der Aufgabenbereich des Stadtentwicklungsausschusses berührt wird.
 7. Verfahrenseinleitende und begleitende Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung für Grundstücke, die bisher im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nach § 16 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) liegen.
- III. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz soll mindestens viermal im Jahr zusammenkommen.

2. beschließt folgende Zuständigkeiten für den Sozialausschuss:

- I. Der Sozialausschuss entscheidet im Rahmen der ihm bereitgestellten Mittel über die freiwilligen städtischen sozialen Maßnahmen und Zuschüsse.

3. beauftragt den Bürgermeister die Änderung der Zuständigkeitsordnung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

8	1. Bericht über Einzelprüfungsergebnisse des Jahres 2009 vom 20.10.2009	WP 09-14 SV 14/002
---	--	--------------------

Der Rat der Stadt Hilden nahm nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss Kenntnis vom 1. Bericht über Einzelprüfungsergebnisse des Jahres 2009 vom 20.10.2009.

9	Bericht und Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 vom 20.10.2009	WP 09-14 SV 14/001
---	--	--------------------

I. Beschlussvorschlag:

1. Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 16.06.2009 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 20.10.2009 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2007 vom 16. Juni 2009 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss von 5.358.775,17 € geht in die Allgemeine Rücklage ein.

II. Beschlussvorschlag (ohne den Bürgermeister):

1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2007 entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2007 und Lage- und Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

(an der Abstimmung über Ziffer II nahm der Bürgermeister nicht teil)

Rm. Haupt/FDP bemängelte die Deutlichkeit und Verständlichkeit des vorgesehenen Satzungstextes zu § 7 Abs. 2 Buchstab b) und schlug folgende textliche Festsetzung vor:

b) Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird grundsätzlich auf 600 beschränkt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Das bedeutet, dass sich die Anzahl der jeder Partei zugeteilten Standorte direkt nach dem von ihr erzielten prozentualen Ergebnis der letzten Wahl richtet. Dabei ist zu beachten, dass die stimmschwächeren Parteien nicht weniger als 25% der Standorte der stimmstärksten Partei erhalten. Weiterhin ist zu beachten, dass keine Partei weniger als 5% (= i.d.R. mindestens 30) der bereitstehenden Standorte zugewiesen bekommen darf. Bei mehreren Wahlen am selben Wahltermin oder Überschneidungen beim Sechs-Wochen-Zeitraum wird auf Basis der 600 Standorte das jeweils günstigere Ergebnis berücksichtigt. Dies führt im Einzelfall zu einer Überschreitung der Höchstzahl von 600 Standorten.

Rm. Alkenings reichte für die SPD-Fraktion folgenden Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag ein:

Folgende Änderungen im Entwurf des neuen Satzungstextes werden beantragt: 1.

Der § 7 (2) wird wie folgt geändert:

*„Die Wahlsichtwerbung ist in einem **Zeitraum von drei Monaten unmittelbar** vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:“*

(Die Fristen für die Beantragung der Standorte im § 7 (1) werden entsprechend angepasst.)

2.

Die Größeneinschränkung der parteieigenen Werbeträger im § 7 (2) a) wird gestrichen.

Letztendlich beantragte auch Rm. Weinrich/BA Änderungen des beabsichtigten Satzungstextes:

a) Grundsätzlich sollte auf das Ausstellen von so genannten Wesselmanntafeln verzichtet werden.

b) Die im § 7 Abs. 1 vorgesehene Frist für die Beantragung der Erlaubnis von frühestens 9 Wochen vor dem Wahltermin sollte auf 12 Wochen verlängert werden, da die vorgesehene Frist für die Parteien recht knapp für die weiteren Planungen sei.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, dass die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden (Sondernutzungssatzung) vom 25.04.1988, in Kraft getreten am 01.06.1988, mit Wirkung vom 01.01.2010 außer Kraft tritt.

Gleichzeitig stimmt der Rat der Stadt Hilden dem vorgelegten Entwurf über die Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden und deren In-Kraft-Treten zum 01.01.2010 zu.

Abstimmungsergebnisse:

1. Antrag der FDP-Fraktion (textliche Änderung des § 7 Abs. 2 Buchstabe b)

Einstimmig Ja

2. Antrag der SPD-Fraktion (Zulassung der Wahlsichtwerbung für einen Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltag)

20 Ja (Fraktionen SPD und FDP sowie Bürgermeister)
24 Nein (übrige Fraktionen)

3. Antrag der SPD-Fraktion (Streichung der Größeneinschränkung)

14 Ja (SPD-Fraktion und Bürgermeister)
30 Nein (übrige Fraktionen)

4. Antrag Bürgeraktion (Verzicht auf Wesselmanntafeln)

16 Ja (Fraktionen CDU und BA)
24 Nein (übrige Fraktionen und Bürgermeister)
4 Enthaltungen (Bündnis90/Die Grünen)

5. Antrag BA (Verlängerung der Antragsfrist von 9 auf 12 Wochen)

Einstimmig Ja

6. Beschlussvorschlag (einschl. der zuvor beschlossenen Änderungen)

40 Ja
4 Nein (BA-Fraktion)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Haupt- und Finanzausschuss auf Grund der neuen Rechtslage es bei der bisherigen Organisationsstruktur der Stadtentwässerung zu belassen. Die Verwaltung wird beauftragt die steuerrechtlichen Angelegenheiten weiter zu beobachten und den Rat zu informieren, wenn sich Rahmenbedingungen ändern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

12 Anregungen und Beschwerden

13 Bürgerantrag nach § 24 GO NW vom 28.08.2009
von Herrn Walter Kimmel, Kalstert 88, 40724 Hilden

WP 09-14 SV 68/002

An der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nahmen die Rm. Brehmer/SPD und Hebestreit/SPD nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestätigt den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses:

„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den derzeitigen Glascontainerstandort Kalstert Ecke Rembrandtweg nicht zu verlegen.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

14 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

14.1 50. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Werner-Egk-Straße / Schumannstraße (Friedenskirche);
Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
Beschluss der Änderung

WP 09-14 SV 61/006

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss,

1. die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des BUND vom 17.08.2009

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht erstellt worden ist, der zusammen mit dem Flächennutzungsplan-Entwurf und der Begründung öffentlich ausgelegt worden ist.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hilden beabsichtigt, die nicht mehr für kirchliche Zwecke und soziale Zwecke benötigten Grundstücke östlich der Friedenskirche an der Werner-Egk-Straße / Schumannstraße zu entwickeln und einer neuen Nutzung zuzuführen. Durch die Planung soll eine wohnbauliche Entwicklung des östlichen Teilbereiches des Plangebietes ermöglicht werden. Das Umfeld des Plangebietes ist bereits im Wesentlichen durch Wohnnutzungen geprägt. Geplant ist eine Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung an der Werner-Egk-Straße durch Einfamilienhäuser sowie die Errichtung eines Wohngebäudes für

Seniorenwohnen im Übergang zum Gemeindezentrum Friedenskirche. Planungsintention ist, insbesondere zwischen dem Gemeindezentrum und der neuen Wohnbebauung Verbindungen zu schaffen und Synergien zu knüpfen.

Da die Gemeinbedarfsflächen in dem bisherigen Flächenausmaß am Standort nicht mehr benötigt werden, ist eine wohnbauliche Nutzung des östlichen Teilbereiches beabsichtigt. Ferner benötigt die Evangelische Kirchengemeinde die durch den Verkauf von Grundstücksflächen entstehenden Einnahmen für eine Sanierung und Modernisierung des Gemeindezentrums. Anderweitige finanzielle Mittel stehen der Kirchengemeinde hierfür nicht zur Verfügung. Somit stärkt die Planung die bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen und sichert diese langfristig am Standort.

Die Gemeinbedarfsflächen werden folglich nicht aufgegeben, diese werden vielmehr auf den Bereich des Gemeindezentrums konzentriert, da durch Sanierung und Umbau der Friedenskirche die Räumlichkeiten optimiert werden können. Somit kann der Bevölkerung auch nach vorliegender Planung eine adäquate Gemeinbedarfsversorgung sichergestellt werden.

Die Aussage, dass in Zukunft durch die demografische Entwicklung immer mehr Gemeinbedarfsflächen benötigt werden, wird grundsätzlich nicht geteilt. Durch die demografische Entwicklung sind jedoch entsprechende anderweitige Anforderungen an die Stadtplanung gegeben. So wird durch die vorliegende Planung eine Wohnbaufläche auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorbereitet, in dem altengerechtes Wohnen geplant ist. Planungsintention ist, für junge Familien aber auch Senioren entsprechenden Wohnraum vorzuhalten und hier ein generationenübergreifendes Wohnen zu fördern. Demzufolge wird den Anregungen nicht gefolgt.

1.2 Schreiben des Kreises Mettmann vom 12.08.2009

Die Anregungen des Kreisgesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Planung berücksichtigt. In dem Umweltbericht zur 50. Flächennutzungsplanänderung wurden ergänzende Aussagen zum Immissionsschutz getroffen. Zur Einschätzung und Konkretisierung der Verkehrslärmsituation wurde auf die gesamtstädtische Lärmkartierung (Lärmkartierung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden in Verbindung mit der Kartierung im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Straßenverkehrslärmemissionen – April 2008, Grasy + Zanolli, Köln) der Stadt Hilden zurückgegriffen. Aus der Lärmkartierung ist für das Plangebiet eine Hintergrundbelastung im Bestand ersichtlich, die sich vorwiegend durch die Bundesautobahn BAB 3, die Hochdahler Straße und die Gerresheimer Straße ergibt. Durch die Planung wird eine geringfügig höhere Verkehrsbelastung und somit verkehrsinduzierten Lärmimmissionen für den Bereich längs der Schumannstraße und Werner-Egk-Straße durch die Planung mit 14 neuen Wohneinheiten in einer Reihenhausbauung und 7 altengerechten Wohneinheiten sowie einer Wohngruppe in dem Wohnkomplex im östlichen Anschluss an die Friedenskirche erwartet. Es werden jedoch keine erheblichen Auswirkungen erwartet, da auch keine Verdoppelung der Verkehrsstärken prognostiziert wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass unter Voraussetzung der bestehenden Anforderungen nach Energieeinsparungsverordnung und der geplanten Bauweise als KfW-40-Standort ohnehin z.B. Fenster verwendet werden müssen, die wegen ihrer wärmedämmenden Eigenschaften auch schalldämmende Wirkungen besitzen, die i. d. R. bereits der Schallschutzklasse III nach DIN 4109 entsprechen.

In Bezug auf die durch die Kindertagesstätte resultierenden Lärmimmissionen wurde eine Immissionsschutzuntersuchung durch das Büro TAC – Technische Akustik vorgenommen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die Außenanlagen der Kindertagesstätte ausgehenden Lärmemissionen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsschutzrichtwerte sowohl nach der TA-Lärm als auch der Freizeitlärmrichtlinie führen.

Zu dem Hinweis in Bezug auf den Punkt Planungsrecht teilt die Verwaltung mit, dass die landesplanerische Abstimmung nach § 32 Landesplanungsgesetz bereits erfolgt ist.

- 1.3 Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen sind nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 24.06.2009 (Sitzungsvorlage WP 04-09 SV 61/285) beschlossen, soweit in den hier vorangehenden Abwägungsentscheidungen 1.1 bis 1.2 keine Änderungen vorgenommen wurden. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 24.06.2009 verwiesen.
2. **Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der z.Zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen beschlossen.**

Das Plangebiet liegt im Hildener Norden und wird begrenzt im Norden durch die rückwärtigen Grundstücke der Wohnbebauung an der Händelstraße, im Westen durch den Molzhausweg, im Süden durch die Schumannstraße sowie im Osten durch die Werner-Egk-Straße. Davon betroffen ist das Flurstück 1578 der Flur 8 der Gemarkung Hilden.

Dem Beschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 05.10.2009 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- | | | |
|------|--|--------------------|
| 14.2 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57A, 3.Änderung (VEP Nr.12) für den Bereich Werner-Egk-Straße / Schumannstraße / Molzhausweg (Friedenskirche);
Abhandlung der Anregungen
Beschluss des Durchführungsvertrages
Satzungsbeschluss | WP 09-14 SV 61/005 |
|------|--|--------------------|
-

Auf entsprechende Nachfrage von Rm. Reffgen/BA entgegnete Bürgermeister Thiele, dass auch eine grundsätzliche Aufnahme des Straßenzustandes für ein Beweissicherungsverfahren das Problem weiter bestehe, dass bei Beschädigungen nur der Verursacher haftbar gemacht werden könnte. Eine prinzipielle Zuordnung von Beschädigungen zur Baustelle sei nicht möglich.

Auf weitere Nachfrage von Rm. Vogel bestätigte Bürgermeister Thiele, dass die im Bebauungsplan vorhandene Eibe erhalten bleibe.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. **die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:**

1.1 Schreiben des BUND vom 17.08.2009

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Umweltbericht erstellt worden ist, der zusammen mit dem Bebauungsplan-Entwurf und der Begründung öffentlich ausgelegt worden ist.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans. Das geltende Baurecht ermöglicht eine Versiegelungsrate von 60% gemäß § 17 i.V.m. § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Durch die Neuplanung wird eine Versiegelungsrate von bis zu 65,5 % ermöglicht. Rechtlich gesehen wird die Versiegelung nicht wie vom Einwender beschrieben von 53 auf 65,6 % sondern lediglich um 5,6 % erhöht.

Bei der Beurteilung des Eingriffs ist im Falle einer Planänderung nicht der Bestandszustand des Plangebietes als Vergleichsgröße anzusetzen, sondern es sind nach geltendem Recht bereits zulässige Eingriffe den neuen Eingriffen gegenüberzustellen. Nach derzeitigem Planungsrecht könnte im Plangebiet bereits über das derzeit tatsächlich vorhandene Maß, bis zu einem Wert von 60 % versiegelt werden. Ein Vergleich mit dem Ist-Zustand ist demnach rechtlich nicht korrekt.

Es sind zu großen Teilen versiegelte Flächen im Plangebiet bereits im Bestand vorhanden. In den Freibereichen, vor allem der Kindertagesstätte, haben Arbeiten zur Geländemodellierung u. dgl. stattgefunden, so dass der natürliche Schichtaufbau des Bodens zum größten Teil nicht mehr vorhanden ist, auch wenn im Plangebiet Grünbereiche vorhanden sind, die optisch einen gesunden Bodenaufbau vermuten lassen.

Zudem sind prinzipiell die Umnutzung bzw. Wiedernutzung und Nachverdichtung von innerstädtischen Standorten zu fördern und werden auch durch den § 1a Abs. 2 BauGB explizit gefordert. Die Alternative für eine bauliche Entwicklung stellte ansonsten die Inanspruchnahme von Böden außerhalb des derzeitigen Siedlungsgebiets dar, die tatsächlich bisher, abgesehen von ggf. landwirtschaftlicher Nutzung, nicht von anthropogener Überformung betroffen waren. Somit sollte die Überformung in den Innenbereichen den Vorzug vor der Inanspruchnahme der Außenbereiche gestellt werden, was mit der vorliegenden Planung der Fall ist.

Zudem gibt es für die Evangelische Kirchengemeinde keine Standortalternative, wenn sie ihre Angebote und Funktionen in Hilden weiter in ausreichendem Umfang wahrnehmen will. Dazu ist die Konzentration der kirchlichen Nutzungen auf einer kleineren Fläche und die wohnbauliche Nutzung der nicht mehr benötigten Flächen durch einen Investor und in diesem Zuge die Reinvestition der Grundstückserlöse für den Umbau und die Sanierung des Gemeindezentrums zwingend erforderlich.

In dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57A, 3. Änderung, sind die Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Umweltbelangen tabellarisch aufgelistet. Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Naturgemäß bestehen zwischen den einzelnen Faktoren des Naturhaushalts und deshalb auch den Schutzgütern des Naturschutzes Wechselbezüge. Es bestehen z.B. Wechselbezüge zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, jedoch sind die Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung für den Zusammenhang Boden und Wasser nicht erheblich. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen darzustellen, wurden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft und in der Tabelle abgebildet. Wie die Tabelle zeigt, sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern festgestellt worden.

Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. In dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung integriert. In dieser Bilanzierung wird ersichtlich, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die durch die Änderung des Bebauungsplanes

zulässigen Eingriffe innerhalb des Plangebietes vollständig kompensiert werden können. Des Weiteren sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits Minderungsmaßnahmen integriert. Hier sind die Klimaschutzmaßnahmen durch die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes und der Schaffung von KfW-40-Standards bei den Neubauten, die Minderung der Versiegelung durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien sowie grünordnerische Festsetzungen zu nennen. Als grünordnerische Maßnahme ist u.a. der Erhalt einiger Bäume im Plangebiet anzuführen. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind in Bezug auf das Orts- und Straßenbild von Bedeutung. Die Auswahl der Gehölze erfolgte ferner nach der Standortgerechtigkeit, Nadelgehölze sind somit an dem Standort nicht als zu erhaltend eingestuft worden. Somit wurden auch nicht die vom Einwender benannten Nadelgehölze zum Erhalt festgesetzt. Die Baumgruppe im Nordwesten wird durch die Notwendigkeit der Zufahrt und der Garagen an diesem Standort überplant und entfällt. Um die räumliche Wirkung dieser wegfallenden Gehölze zu kompensieren, wurde eine Pflanzfestsetzung längs des Molzhausweges vorgenommen. Hier ist die Pflanzung einer Heckenstruktur sowie eines Hochstammes im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

1.2 Schreiben des Kreises Mettmann vom 12.08.2009

Die Anregungen des Kreisgesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Planung berücksichtigt. In dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57A, 3. Änderung, wurden ergänzende Aussagen zum Immissionsschutz getroffen. Zur Einschätzung und Konkretisierung der Verkehrslärmsituation wurde auf die gesamtstädtische Lärmkartierung (Lärmkartierung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden in Verbindung mit der Kartierung im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Straßenverkehrslärmemissionen – April 2008, Grasy + Zanolli, Köln) der Stadt Hilden zurückgegriffen. Aus der Lärmkartierung ist für das Plangebiet eine Hintergrundbelastung im Bestand ersichtlich, die sich vorwiegend durch die Bundesautobahn BAB 3, die Hochdahler Straße und die Gerresheimer Straße ergibt. Durch die Planung wird eine geringfügig höhere Verkehrsbelastung und somit verkehrsinduzierten Lärmimmissionen für den Bereich längs der Schumannstraße und Werner-Egk-Straße durch die Planung mit 14 neuen Wohneinheiten in einer Reihenhausbauung und 7 altengerechten Wohneinheiten sowie eine Wohngruppe in dem Wohnkomplex im östlichen Anschluss an die Friedenskirche erwartet. Es werden jedoch keine erheblichen Auswirkungen erwartet, da auch keine Verdoppelung der Verkehrsstärken prognostiziert wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass unter Voraussetzung der bestehenden Anforderungen nach Energieeinsparungsverordnung und der geplanten Bauweise als KfW-40-Standort ohnehin z.B. Fenster verwendet werden müssen, die wegen ihrer wärmedämmenden Eigenschaften auch schalldämmende Wirkungen besitzen, die i. d. R. bereits der Schallschutzklasse III nach DIN 4109 entsprechen.

In Bezug auf die durch die Kindertagesstätte resultierenden Lärmemissionen wurde eine Immissionsschutzuntersuchung durch das Büro TAC – Technische Akustik vorgenommen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die von den Außenanlagen der Kindertagesstätte ausgehenden Lärmemissionen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsschutzrichtwerte sowohl nach der TA-Lärm als auch der Freizeitlärmrichtlinie führen.

1.3 Schreiben der Stadtwerke Hilden vom 14.08.2009

Die Hinweise der Stadtwerke Hilden wurden aufgenommen und in der Planung berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die voraussichtliche Lage des geplanten Blockheizkraftwerkes nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen wurde. Derzeit wird ein alternativer Standort innerhalb des Gemeindezentrums Friedenskirche un-

tersucht. Die genaue Lage des Blockheizkraftwerkes wird zwischen Vorhabenträger und den Stadtwerken Hilden abgestimmt.

- 1.4 Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen sind nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 24.06.2009 (Sitzungsvorlage WP 04-09 SV 61/294) beschlossen, soweit in den hier vorangehenden Abwägungsentscheidungen 1.1 bis 1.3 keine Änderungen vorgenommen wurden. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 24.06.2009 verwiesen.

2. dem als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag zuzustimmen, und

- 3. der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 57A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der z.Zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.**

Das Plangebiet liegt im Hildener Norden und wird begrenzt im Norden durch die rückwärtigen Grundstücke der Wohnbebauung an der Händelstraße, im Westen durch den Molzhausweg, im Süden durch die Schumannstraße sowie im Osten durch die Werner-Egk-Straße. Davon betroffen ist das Flurstück 1578 der Flur 8 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 05.10.2009 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

14.3	Bebauungsplan Nr. 66, 4.Änderung für den Bereich Westring / Nordfriedhof / Herderstraße / Ellerstraße Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 08.10.2003	WP 09-14 SV 61/009
------	--	--------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 66, 4.Änderung vom 08.10.2003.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Hildener Stadtgebietes im Gewerbegebiet „Hilden-Nordwest“ zwischen den Straßen Westring, Nordfriedhof/ Fernwasserleitung, Herderstraße und Ellerstraße und besteht aus zwei Teilen:

Der nördliche Teil des Plangebietes wird begrenzt durch die westliche Grenze des Flurstücks 1265, die nördliche Grenze der Flurstücke 1265 und 1264, die westliche Grenze der Flurstücke 1466, 927, 1522 und 1520, die südliche Grenze der Wasserleitungstrasse, die westliche Begrenzungslinie der Herderstraße, die nördliche Grenze der Straße Auf dem Sand, die westliche Grenze der Flurstücke 1032, 1503, 867 und 866, die nördliche Grenze der Flurstücke 866, 1353, 1352 und 1484, die westliche Grenze der Flurstücke 606 und 536 und die südliche Grenze des Stockhausgrabens.

Der südliche Teil des Plangebietes wird begrenzt durch die östliche Straßenbegrenzungslinie des Westringes, die nördliche Grenze der Flurstücke 1290, 1289 und 1200, die westliche Grenze des Flurstückes 801, die südliche Begrenzungslinie der Straße Auf dem Sand, die östliche und nördliche Begrenzungslinie der Hans-Sachs-Straße, die östliche Begrenzungslinie der Flurstücke 1660 und 1659 sowie die nördliche Begrenzungslinie der Ellerstraße (unter Einbeziehung der Flurstücke 1652, 1655, 1659 und 1680).

Alle Flurstücke liegen in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

14.4 Bebauungsplan Nr. 73A, 4. beschleunigte Änderung für den Bereich Berliner Str. / Am Rathaus;
Abhandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss

WP 04-09 SV
61/288/1

Rm. Pohlmann reichte für die dUH-Fraktion folgenden Änderungsantrag ein:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

a) Der vorliegende Entwurf ist dahingehend zu ergänzen, dass die Ansiedlung von Bordellen und Spielhallen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

b) Der Entwurf des Bebauungsplanes 73a wird erneut zur Offenlage ausgelegt.

Begründung zu b):

1. Auf unsere, der dUH, im Rat geäußerten Bedenken wurde am 24.6.2009 kein Satzungsbeschluss gefasst, sondern eine rechtliche Überprüfung durchgeführt, ob und inwieweit eine erneute Offenlage stattfinden sollte. Ausgangspunkt war hierbei, dass der Satzungsbeschluss nicht die offengelegte Planung, sondern eine geänderte Planung zum Gegenstand haben sollte.

Das hiermit beauftragte Rechtsamt der Stadt Düsseldorf empfahl, u. E. mit nicht zu vernachlässigenden Argumenten, eine erneute Offenlage durchzuführen. Dieses Rechtsamt ist aufgrund seiner Größe und seiner vorhandenen Spezialisierung als kompetenter anzusehen, als unser Hildener Allround-Jurist, sonst hätte Bürgermeister Scheib das Rechtsamt der Stadt Düsseldorf nicht bemüht. Trotzdem will die Verwaltung der Einschätzung des Hildener Rechtsamtes folgen und keine erneute Offenlage durchführen. Da unsere rechtlichen Bedenken von dem versierten Rechtsamt der Stadt Düsseldorf geteilt werden, halten wir an der Meinung fest, dass eine erneute Offenlage erforderlich ist.

Jedenfalls sollte aus Gründen äußerster Vorsicht eine erneute Offenlage erfolgen, um ein wesentliches Argument in einem nicht auszuschließenden Rechtsstreit zu entkräften.

2. Wir, die dUH, reden nicht von Bürgerbeteiligung, sondern wir fordern sie. Wenn - aus welchen Gründen auch immer - von einer dem Bürger gegenüber offen gelegten Planung abgewichen werden soll, ist es für uns eine

Selbstverständlichkeit, an dieser geänderten Planung den Bürger wiederum zu beteiligen. Nach unserem Grundverständnis muss jeder Bürger vor einer abschließenden Beschlußfassung in Form der Satzung Gelegenheit haben, sich mit der abschließenden Planung zu befassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die eingegangenen Anregungen wie folgt abzuhandeln:
 - 1.1 Zu den Anregungen aus der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt Stellung genommen:

1.1.1 Schreiben des BRW vom 20.04.2009

Nach Berücksichtigung der Anregungen des BRW vom 29.01.2009 werden nunmehr keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt dies zur Kenntnis

1.1.2 Schreiben der IHK zu Düsseldorf vom 23.04.2009

Die IHK ist mit der Planung des Bebauungsplans Nr. 73A, 4. Änderung inkl. der Beschränkung der gewerblichen Nutzung im Plangebiet grundsätzlich einverstanden. Sie regt an, die Bebauungsplanbegründung in den Passagen zu überarbeiten, die zur Folge haben könnten, den Ausschluss von gewerblichen Nutzungen als nicht zulässigen Konkurrenzschutz für die Innenstadt zu interpretieren.

Dieser Anregung wird gefolgt und die Bebauungsplanbegründung wurde entsprechend überarbeitet.

1.1.3 Schreiben des ADFC vom 28.04.2009

Der ADFC regt an, auf den Wohnbaugrundstücken festzusetzen, dass mindestens 20 stabile Fahrradabstellanlagen errichtet werden müssen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt.

Der Bebauungsplan setzt für die Baugrundstücke west- und östlich der Straße Am Rathaus ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Künftige Bauvorhaben auf den Grundstücken sind private Vorhaben.

Gemäß § 51 Bauordnung NRW sind bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen private Abstellplätze für Fahrräder herzustellen. Die Entscheidung, wie viele Abstellplätze für ein geplantes Vorhaben notwendig sind, ist im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsprüfung des Vorhabens durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu treffen. Da jedes Vorhaben ein Einzelfall darstellt, können auf Bebauungsplanebene nicht Vorgaben über die Anzahl von privaten Fahrradabstellplätzen festgesetzt werden – genauso wenig wie ein Bebauungsplan die Anzahl von Kfz-Stellplätzen je Wohneinheit verbindlich festsetzen kann.

Von der Festsetzung und anschließenden Realisierung von öffentlichen Abstellplätzen für Fahrräder wird an dieser Stelle abgesehen, da die bisherige Erfahrung lehrt, dass diese Abstellplätze von den Fahrradfahrern, die zur Fußgängerzone in der Innenstadt fahren, nicht angenommen werden, weil sie zu weit weg vom Ziel sind. Selbst die überdachten Abstellplätze vor dem Nebeneingang des Rathauses, die näher bei der Fußgängerzone liegen, werden am Wochenende und außerhalb der Dienstzeiten des Rathauses nicht oder nur im Ausnahmefall genutzt.

1.1.4 Schreiben des Landesbetriebs Straße.NRW vom 04.05.2009

Der Landesbetrieb Straße.NRW weist darauf hin, dass die Berliner Straße eine Bundesstraße ist und dass die zukünftigen Bewohner des festzusetzenden Wohngebiets gegenüber dem Straßenbaulastträger keinerlei Ansprüche auf aktiven und passiven Lärmschutz gelten machen können. Gegen den Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt das Schreiben des Vertreters des Baulastträgers zur Kenntnis und weist darauf hin, dass im Bebauungsplan gutachterlich begründete Schalldämm-Maße für alle Außenbauteile festgesetzt werden, um die zukünftigen Bewohner vor den Lärmemissionen der Berliner Straße und der Straße Am Rathaus zu schützen.

1.1.5 eMail der Stadtwerke Hilden GmbH vom 23.03.2009 und vom 12.05.2009

Die Stadtwerke Hilden GmbH weisen darauf hin, dass abhängig vom Strombedarf eines künftigen Vorhabens auf dem östlichen Baugrundstück dort ggfs. eine eigene Transformatorstation errichtet werden muss.

In der Bebauungsplanbegründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Grundstückseigentümer oder seine Beauftragten bei der Planung eines Vorhabens frühzeitig mit den Stadtwerken Hilden GmbH Kontakt aufnehmen sollen, um die Notwendigkeit der Errichtung einer Transformatorenstation abzustimmen. Der heutige Grundstückseigentümer wird über diese Notwendigkeit unmittelbar in Kenntnis gesetzt und gebeten, diesen Hinweis bei evtl. Grundstücksveräußerungen weiter zu geben.

Im weiteren weisen die Stadtwerke Hilden GmbH darauf hin, dass die Umlegung der Zu- und Ableitungen der Reserve-/Notwasserversorgung der Stadt Hilden zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen sind und bitten, die Bebauungsplanbegründung entsprechend zu ergänzen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

Der weitere Hinweis auf die dingliche Sicherung der vorhandenen Versorgungsleitungen, die in der heute noch öffentlichen Grünfläche, aber künftig privaten Grundstücksfläche liegen, wurde an das Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsamt weiter gegeben, weil es nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens ist.

1.1.6 Schreiben von Frau Elisabeth und Herrn Christoph Leimberg vom 23.05.2009

1.1.7 Schreiben des Herrn Rolf-Peter Cremer vom 23.05.2009

1.1.8 Schreiben des Herrn Kai Siepmann vom 23.05.2009

1.1.9 Schreiben von Frau Sibylle Drews vom 23.05.2009

Da alle vier Schreiben wörtlich identisch sind, werden sie gemeinsam in die städtebauliche Abwägung eingestellt.

Frau Elisabeth Leimberg und Frau Sibylle Drews sowie die Herren Christoph Leimberg, Rolf-Peter Cremer und Kai Siepmann nehmen als Anwohner der Bismarckstraße zum Bebauungsplan Nr. 73A, 4. Änderung Stellung.

Insbesondere wird befürchtet, dass der Wegfall der seitens der Stadt Hilden provisorisch hergestellten öffentlichen Parkplätze auf den Grundstücken Am Rathaus 21 und 40 erhebliche negative Auswirkungen auf die umliegenden Straßen haben werden. Der Parksuchverkehr wird hier zunehmen und die vorhandene Situation weiter verschlechtern.

Im weiteren sind sie der Auffassung, dass die Grundstücke im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans auf Grund der Lärmemissionen der Berliner Straße nicht als all-

gemeines Wohngebiet ausgewiesen werden können.

Außerdem wird kritisiert, dass die öffentliche Grünfläche verkleinert und „wertvoller Baumbestand“ beseitigt wird.

Zusätzlich wird angemerkt, dass die Festsetzung eines Kinderspielplatzes – als Aufenthaltsraum der künftigen Bewohner im Grünen – fehlt sowie irrtümlich die Lage der Stellplätze in einer gemeinsamen Tiefgarage nur auf dem westlichen Baugrundstück thematisiert.

Zum Punkt: Wegfall von 60 öffentlichen Parkplätzen ist festzuhalten, dass diese erst im Jahr 2000 bzw. 2007 von der Stadt Hilden als Interimsnutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden. Von Anfang an war beabsichtigt, diese Parkplätze wieder einzuziehen. Die Parkplätze waren schon von daher rechtlich nie Teil einer gewidmeten öffentlich nutzbaren Verkehrsfläche.

Die Folge dieser tatsächlichen Nutzung der Grundstücke als öffentliche Stellplatzanlage war eine geringere Ausnutzung der öffentlichen Tiefgarage Am Rathaus sowie – insbesondere in Verkehrsspitzenzeiten – unzulässige und verkehrsgefährdende Rückstauereignisse in der Kfz-Aufstellfläche im Bereich der Straßeneinmündung Am Rathaus / Berliner Straße und sogar auf der Berliner Straße.

Die Stadt Hilden hat – wie selbst die Anreger nachweisen – genügend öffentlich nutzbaren Parkraum – auch entlang der Berliner Straße und der durch diese Straße inkl. der „Neben“-straßen erschlossenen öffentlichen Tiefgaragen. Nur in vereinzelten Ausnahmefällen werden einzelne Tiefgaragen zu Verkehrsspitzenzeiten zu 100 % ausgelastet. Das städtische Parkleitsystem leitet die möglichen Nutzer zu alternativen Parkhäusern.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nicht-regelgerechtes Fahren und Parken nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern des Ordnungsrechts ist. Grundlage der Bauleitplanung kann nur regelkonformes Verhalten sein.

Bezüglich der Lärmemissionen ist festzuhalten, dass der Schallgutachter – auf Grund der unbestrittenen Überschreitung der Richtwerte – die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen fordert. Wie der Gutachter in seinem Schreiben vom 06.02.2009 feststellt, wurde diese Forderung in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechend umgesetzt. Dadurch ist gewährleistet, dass in den Wohngebäude und südlich dieser Gebäude gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen werden.

Mit dem kritisierten Bebauungsplan wird tatsächlich bauplanungsrechtlich die Voraussetzung geschaffen, die heutige öffentliche Grünfläche zu verkleinern und Bäume zu fällen. Auch können die Gebäude größer werden, als es die ehemaligen vorhandenen Verwaltungsgebäude waren.

Ziel der Planung ist eine für den zentralen Standort angemessene bauliche Nutzung herbeizuführen, die sich in Bezug auf die Höhenentwicklung und Gebäudekubatur in den Nutzungszusammenhang der Hildener Innenstadt einfügt und zu einer Aufwertung des umliegenden Stadtraums beiträgt.

Der Bebauungsplan sieht zwei die Berliner Straße und die Straße Am Rathaus begleitende mehrgeschossige Wohngebäude vor, die sich in der Höhenentwicklung weitgehend am Bestand des Umfeldes (insbesondere: Rathaus, Am Rathaus 12 – 22 sowie Berliner Straße 27 und 29) orientieren. Durch die geplanten Gebäude sollen gegenüber dem umliegenden Stadtraum straßenbegleitende Raumkanten geschaffen werden, die durch eine zeitgenössische Formsprache und Fassadengestaltung die Räume der umliegenden Straßen sowie den Eingangsbereich zur städtischen Tiefgarage Rathaus und damit zur Innenstadt aufwerten.

Diesem Ziel wird in der Abwägung der Vorrang eingeräumt gegenüber dem vollständigen Erhalt der heutigen Grünflächen mit seiner sehr eingeschränkten, weil verlärmten Freiraumfunktion.

Bezüglich der Kinderspielplätze ist festzuhalten, dass sich der nächste öffentliche Kinderspielplatz im Bereich der Fortsetzung des öffentlichen Fuß- und Radweges nördlich der Ber-

liner Straße in fußläufiger Entfernung von ca. 200 m befindet. Dieser ist durch die Unterführung ohne Benutzung oder ebenengleicher Querung einer öffentlichen Verkehrsfläche zu erreichen.

Im übrigen ist der Nachweis der Notwendigkeit und des Umfangs von Kinderspielplätzen Gegenstand der Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren.

Zum Schluss ist noch einmal deutlich zu machen, dass der ruhende Verkehr der geplanten Wohnanlage für das westliche Baugrundstück in einer Tiefgarage nachgewiesen werden soll. Auf dem östlichen Baugrundstück ist vorgesehen, die notwendigen Stellplätze in einem evtl. abgesenkten Erdgeschoss zu erstellen. Somit hat jedes Vorhaben, auf seinem Grundstück seine eigenen Stellplätze.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Anregungen zur Kenntnis genommen werden. Jedoch verbleibt es bei dem bisherigen Ergebnis der städtebaulichen Abwägung.

1.1.10 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 25.05.2009

Untere Wasserbehörde:

Die Untere Wasserbehörde regt an, an der Nordseite der Itter im Bereich des östlichen Baugrundstücks die Fläche für Wasserwirtschaft durch die Festsetzung des Flurstücks 1786 als Grünfläche zu ergänzen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da die Fläche im Bebauungsplan als nicht-überbaubare Grundstücksfläche dem Außenbereich des Baugrundstücks zugeordnet und somit gärtnerisch gestaltet wird, soweit die Flächen nicht als Fahrflächen für den Kfz-Verkehr benötigt werden. Welche Flächen des Grundstücks gärtnerisch oder als Fahrflächen gestaltet werden, ist eine Frage der Objekt- und nicht der Bauleitplanung. Im übrigen ist festzustellen, dass dieser Bebauungsplan der sog. „Blauen Richtlinie“ für Gewässer im Innenstadtbereich entspricht.

Im weiteren wird von der Unteren Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass die Itter seit Rechtskraft des Landeswassergesetzes ein „sonstiges Gewässer“ darstellt.

Dieser Hinweis wird aufgenommen und die Bebauungsplanbegründung entsprechend korrigiert.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gegen den Bebauungsplan keine Bedenken erhoben.

Untere Bodenschutzbehörde:

Wie bereits mit Schreiben vom 28.01.2009 stellt die Untere Bodenschutzbehörde fest, dass im Plangebiet keine Flächen liegen, die im „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Damit liegen für den Geltungsbereich keine konkreten Erkenntnisse zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach den Ergebnissen der flächendeckenden Altstandorterfassung des Kreises Mettmann ein Altstandort für den westlichen Bereich des Plangebietes vorliegt. Da der Standort bislang nicht untersucht worden ist, sei unklar, ob Belastungen vorhanden sind und ob von der Fläche Gefahren ausgehen. Daher wird eine entsprechende Kennzeichnung bzw. ein entsprechender textlicher Hinweis im Bebauungsplan angeregt.

Wie bereits zum Offenlagebeschluss erläutert, war das betroffene Grundstück im Anschluss an die gewerbliche Nutzung seit Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre mit einem Verwaltungsgebäude bebaut, das vor kurzem abgerissen wurde. Hierbei sind keine Auffälligkeiten aufgetreten.

Da der Boden im fraglichen Bereich bis 3 m Tiefe ausgetauscht worden ist, ist nach Auffas-

sung der Stadt Hilden keine verbleibende Gefährdung gegeben; eine entsprechende Kennzeichnung wird deshalb auch weiterhin nicht als erforderlich angesehen. Jedoch wird ein Hinweis aufgenommen, dass im Baugenehmigungsverfahren die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen ist.

Kreisgesundheitsamt:

Das Kreisgesundheitsamt nimmt das ergänzende Schreiben des Schallgutachters vom 06.02.2009 zur Kenntnis ~~genommen~~ und bittet darum, in der Bebauungsplanbegründung auch auf dieses Schreiben hinzuweisen.

Dieser Anregung wird gefolgt.

Im weiteren regt das Kreisgesundheitsamt – wie im Schreiben vom 28.01.2009 – an, im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen, dass alle Wohnräume, Kinderzimmer und zum Schlafen geeignete Räume in den Wohnungen auf die lärmabgewandte Seite der Gebäude – von der Berliner Straße und der Straße Am Rathaus abgewandt – angeordnet werden.

Dieser Anregung wird – wie bereits zum Offenlagebeschluss ausgeführt – nicht gefolgt.

Mit den vom Schallgutachter empfohlenen passiven Schallschutzmaßnahmen werden diese Wohnbereiche bereits geschützt. Im Bebauungsplan werden verbindlich Schalldämm-Maße für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen festgesetzt, so dass dem zitierten Beiblatt der DIN 18005 Teil 1 ausreichend Rechnung getragen wurde. Eine verbindliche Festsetzung, welche die Ausrichtung von Schlaf- und Aufenthaltsräumen zur von der Berliner Straße / Am Rathaus abgewandten Seite verbindlich vorschreibt, ist auch in der geforderten Form aus Sicht der Stadt Hilden nicht zulässig, da sie in diesem Fall unverhältnismäßig ist. Eine solche Festsetzung wäre insbesondere im Vergleich zu der von der Stadt Hilden favorisierten Festsetzung von Lärmschutzbereichen – welche laut Gutachten ebenfalls einen hinreichenden Lärmschutz gewährleisten – nicht das mildere Mittel. Daher wird sie lediglich als Empfehlung für eine entsprechende Ausrichtung von Schlaf- und Aufenthaltsräumen formuliert.

Soweit dieser Empfehlung nicht nachgekommen wird, ist durch die vorgeschriebenen Schalldämmmaße ein ausreichender Schutz für die künftigen Bewohner gegeben.

Dadurch wird dem späteren Bauherrn die Möglichkeit eingeräumt, selbst zu entscheiden, wie er bei seinen Bauvorhaben den Schutz der künftigen Bewohner gewährleistet. Dieser Schutz ist im Baugenehmigungsverfahren auch nachzuweisen.

Untere Landschaftsbehörde:

Die Untere Landschaftsbehörde erhebt gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

- 1.2 Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden unter Berücksichtigung der vorstehenden Stellungnahmen nicht anders in die städtebauliche Abwägung eingestellt, wie sie bereits durch den Rat am 01.04.2009 zum Offenlage-Beschluss (Beschlussvorlage 61/269) eingestellt wurden.

1.3 Schreiben des BUND -Ortsgruppe Hilden- vom 29.05.2009

Das Schreiben des BUND -Ortsgruppe Hilden- ist nicht fristgerecht abgegeben worden und beinhaltet auch keine neuen Belange, die in die städtebauliche Abwägung noch einzustellen wären.

Das Schreiben bleibt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

2. den Bebauungsplan Nr. 73A, 4. beschleunigte Änderung für den Bereich Berliner Str. / Am

Rathaus gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zzt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 27.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der zzt. gültigen Fassung als Satzung.

Das Plangebiet der 4. beschleunigten Änderung liegt in unmittelbarer Nähe der Innenstadt und wird begrenzt im Norden durch die Berliner Straße, im Westen durch die westliche Grenze der öffentlichen Grünanlage Fußweg Rathaus-Berliner Str. sowie im Süden durch die Südseite der Itter. Davon betroffen sind die Flurstücke *1198 und 1199 (bisher: 803), 1200 1201 und 1202 (bisher: 804), 1203 und 1204 (bisher: 805), 806, 807* sowie *1195 und 1196 (bisher: teilweise das Flurstück 801) und 1205, 1206, 1207* der Flur 50 der Gemarkung Hilden und die Flurstücke *2098 (bisher: 1720) und 2099 (bisher: 1786)* sowie teilweise das Flurstück *2100 (bisher: 1847)* der Flur 48 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung mit Stand vom 28.10.2009 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:

zu Ziffer a) des Antrages der dUH

38 Ja – 6 Enthaltungen (FDP-Fraktion)

zu Ziffer b) des Antrages der dUH

12 Ja – 32 Nein

CDU-Fraktion:	Nein
SPD-Fraktion:	Nein
FDP-Fraktion:	Nein
BA-Fraktion:	Ja
Fraktion Bündnis90/Die Grünen:	Ja
dUH-Fraktion:	Ja
Bürgermeister	Nein

Abstimmungsergebnis zum Beschlussvorschlag (mit Änderung/Ergänzung gem. Ziffer a) des Antrages der dUH)

32 Ja – 12 Nein

CDU-Fraktion	Ja
SPD-Fraktion	Ja
FDP	Ja
BA-Fraktion	Nein
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Nein
dUH-Fraktion	Nein
Bürgermeister	Ja

15 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

15.1 Produktbericht Soziale Dienste - Stand 02.10.2009 - Genehmigung WP 09-14 SV 51/011
einer überplanmäßigen Ausgabe -

Beschlussvorschlag:

„Der Rat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss im Produkt 060301 - Bereitstellung von Hilfen innerhalb und außerhalb von Familien – einen Betrag in Höhe von 515.170,64 € (Stand 30.09.09) zusätzlich bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen im gleichen Produkt in Höhe von 88.170,64 €. Der restliche Betrag von 427.000,- € wird durch das Produkt 060101 – Förderung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren (über Minderausgaben im Bereich gesetzlichen Betriebskosten) gedeckt.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

15.2 3. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hil- WP 04-09 SV 68/052
den vom 22.12.2006

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt:

Die als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 3. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 22.12.2006 wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

16 Anträge

16.1 Europawoche vom 2. bis 10. Mai 2010; WP 09-14 SV 01/020
Antrag der BA-Fraktion vom 28.10.2009

Rm. Weinrich/BA erklärte, dass der Antrag durch die Ausführungen der Verwaltung, die weiterführenden Schulen, die VHS Hilden-Haan, die Ev. Erwachsenenbildung und den DGB-Ortsverein Hilden auf dieses Projekt hinzuweisen, erledigt sei.

Antragstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Vorschläge für ein Parkraumkonzept vorzulegen, das geeignet ist, dem Problem parkender LKW in Wohngebieten zu begegnen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja, 28 Nein

CDU-Fraktion:	Ja
SPD-Fraktion:	Nein
FDP-Fraktion:	Nein
BA-Fraktion:	Ja
Fraktion Bündnis90/Die Grünen:	Nein
dUH-Fraktion:	Nein
Bürgermeister	Nein

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, den Beitritt der Stadt an dem Netzwerk Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

CDU-Fraktion:	Nein
SPD-Fraktion:	Ja
FDP-Fraktion:	Ja
BA-Fraktion:	Ja
Fraktion Bündnis90/Die Grünen:	Ja
dUH-Fraktion:	Nein
Bürgermeister	Ja

Nachdem die Verwaltung zugesichert hat, dass über die Ergebnisse der tatsächlich durchgeführten Wiederbesetzungsprüfungen künftig im Personalausschuss berichtet wird, erklärte Dr. Bommermann/dUH den Antrag seiner Fraktion für erledigt.

Die Vorlage wird zur weiteren Beratung an den Personalausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Rm. Dr. Bommermann/dUH erklärte den Antrag seiner Fraktion durch die Erläuterungen in der Sitzungsvorlage für erledigt.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Stadtentwicklungsausschuss und anschließend zu den Haushaltsplanberatungen verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Dr. Bommermann/dUH erklärte den Antrag seiner Fraktion mit den Ausführungen in der Sitzungsvorlage für erledigt.

Rm. Horzella/dUH erklärte den Antrag seiner Fraktion für erledigt, nachdem Beigeordneter Gatzke bestätigte, dass eine entsprechende Veranstaltung im ersten Halbjahr 2010 durchgeführt wird.

17 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

18 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

18.1 Einschränkungen im Einzelhandel - Antrag dUH-Fraktion

Rm. Horzella reichte für die dUH-Fraktion folgenden Antrag ein:

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Vorberatung im Ausschuss für Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung beschließen:

Die Einschränkungen im Einzelhandel bezüglich des „zentrenrelevanten Sortiments“ sind zu überarbeiten. Hierzu ist eine Arbeitsgruppe einzurichten, die aus Vertretern aller Fraktionen sowie Vertretern des Einzelhandels bestehen soll.

Begründung:

Nach mehreren Jahren Erfahrungen mit dem Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels außerhalb der Innenstadt, ist nach Ansicht der dUH der Zeitpunkt gekommen, das festgelegte Sortiment einer kritischen Bestandsaufnahme zu unterziehen. Es wurden in der Vergangenheit ohnehin zahlreiche Ausnahmen gemacht; in Zukunft ist mit weiteren Sortimentserweiterungen zu rechnen. Auch ist z. B. nicht überzeugend erkennbar, wieso außerhalb der Innenstadt kein Tierfutter verkauft werden darf.

18.2 Bestandsaufnahme bei Baustellen - Antrag dUH-Fraktion

Rm. Horzella reichte für die dUH-Fraktion folgenden Antrag ein:

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Vorberatung im Umwelt- und oder Stadtentwicklungsausschuss beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei Baustellen

1. zu Beginn und bei Beendigung der Baumaßnahme jeweils zusammen mit dem Bauherrn eine Bestandsaufnahme zu machen, die den Zustand des durch die Baumaßnahme tangierten Umfeldes (Straßen, Bürgersteige, Wege, Plätze, Parkanlagen, etc.) dokumentiert. Am Ende der Baumaßnahme sind ggf. entstandene Beschädigungen an z.B. öffentlichen Straßen- und Wegeflächen festzustellen und der Bauherr zur Beseitigung des Schadens oder zum Schadensersatz heranzuziehen.

2. den Bauherrn während der Bautätigkeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bei aufgetretenen Verunreinigungen zur Säuberung der öffentlichen Straßen- und Wegeflächen anzuhalten.

Begründung:

Durch Baustellen werden in erheblichem Maß öffentliche Straßen- und Wegeflächen verschmutzt und teilweise auch beschädigt. Diese Verschmutzungen sind zum Teil nicht vermeidbar, sie müssen aber im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unverzüglich beseitigt werden.

Um feststellen zu können, in welchem Umfang gar Beschädigungen ursächlich auf die Bautätigkeit zurückzuführen sind, ist jeweils eine Bestandsaufnahme zu machen und mit dem Bauherrn zu dokumentieren.

18.3 Warensortiment auf Hildener Flohmärkten - Anfrage FDP-Fraktion

Rm. Remih reichte für die FDP-Fraktion folgende Anfrage ein:

Nahezu an jedem Wochenende finden irgendwo irgendwelche Flohmärkte statt. Diese durchaus positive Erscheinung führt auch dazu, dass sich das Angebotssortiment erweitert. Dem wäre nichts entgegenzusetzen, wenn nicht dem Flohmarktbesucher auch verstärkt neuwertige Waren und Lebensmittel angeboten würden, die zu Lasten des Facheinzelhandels und der Gastronomie gehen.

Gewerbetreibende, die ein Geschäftslokal gemietet haben, Arbeitsplätze schaffen und brav ihre Steuern zahlen, beklagen zunehmend, dass auf diesen Märkten in handelsüblichen Mengen neuwertige Waren in Originalverpackung zu Preisen angeboten werden, mit denen ein Geschäftsinhaber nicht konkurrieren kann. Diese Entwicklung ist für eine Reihe von Geschäften Existenz gefährdend. Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

- 1. Dürfen neuwertige Waren in Originalverpackung sowie Lebensmittel auf Floh- und Trödelmärkten in Hilden verkauft werden?*
- 2. Wie und mit welcher Intensität wird die Einhaltung der hierzu einschlägigen Vorschriften durch die Stadtverwaltung Hilden überwacht?*
- 3. Wie viel Verstöße gegen diese Vorschriften wurden seit dem 01.01.2007 bis heute auf Hildener Flohmärkten festgestellt und wie wurden diese geahndet?*
- 4. Was gedenkt die Verwaltung zu tun, um den berechtigten Interessen der Hildener Händler mit eingerichteten Geschäftslokalen künftig besser gerecht zu werden?*

Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

Bürgermeister Horst Thiele
Vorsitzender

Roland Becker
Schriftführer/in